

NEUE CHANCEN FÜR DIE NATUR



BERÜCKSICHTIGUNG VON NATURSCHUTZBELANGEN BEI BAUANTRÄGEN

Info 1.1

HANNOVER

Region Hannover

Sie wollen Gebäude, Stellplätze oder andere bauliche Anlagen errichten oder erweitern?

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über das richtige Vorgehen zur frühzeitigen Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei Ihrer Planung. Damit vermeiden Sie Zeitverzug im Genehmigungsverfahren.

Wo liegt Ihr Bauvorhaben?

Bei der für Ihr Bauvorhaben räumlich zuständigen Bauaufsicht erfahren Sie, wo Ihr Grundstück aus baurechtlicher Sicht liegt:

- Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines **Bebauungsplanes**. Soweit der Bebauungsplan Darstellungen und/ oder textliche Festsetzungen zur Eingriffsregelung enthält (z.B. Erhalt und Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern), müssen Sie diese bei der Bauplanung und Durchführung berücksichtigen. Der Bebauungsplan kann in Ihrer Stadt-/ Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten **Innenbereich**. Wenn für den Naturschutz bedeutsame Bereiche, wie gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG)) oder wertvoller und geschützter Baumbestand wie Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG, § 21 NAGBNatSchG) durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können, ist vor der Bauantragstellung eine Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Gleiches gilt für den Fall, dass Lebens-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten (§§ 39, 44 BNatSchG).
- Das Bauvorhaben liegt im **Außenbereich**. Werden durch das Bauvorhaben geschützte Gebiete oder Objekte (§§ 23, 26, 28-30, 32, 33 BNatSchG oder §§ 16, 19, 21, 22, 24 NAGBNatSchG) wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutz-

gebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotop, Wallhecken, Natura 2000 Gebiete, geschützte Landschaftsbestandteile) berührt, wird neben der Baugenehmigung auch eine Genehmigung nach dem Naturschutzrecht notwendig. Diese ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Um Zeit und Kosten zu sparen, sollte die Genehmigungsfähigkeit nach Naturschutzrecht vor der Einreichung des Bauantrages mit der unteren Naturschutzbehörde geklärt werden.

Bei Bauvorhaben im Außenbereich ist immer die Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG, § 5 NAGBNatSchG) zu beachten.

Ein „Eingriff“ ist ein Vorhaben, welches die Oberflächen-gestalt oder Nutzung einer Grundfläche verändert und sich nachteilig auf den Naturhaushalt (z.B. durch Zerstörung von Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten) oder das Landschaftsbild auswirkt. Bauliche Anlagen können schon von weitem sichtbar sein und sich negativ von der umgebenden Landschaft abheben.

Gemäß § 17 (4) BNatSchG hat der Verursacher die Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft, Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sowie von ihm vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Antrag zu beschreiben und in Plänen darzustellen.

Bauliche Anlagen im Außenbereich stellen in der Regel eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar und verändern den Naturhaushalt durch Versiegelung des Bodens nachhaltig. Auch Zusammenhänge zwischen benachbarten Lebensräumen können durch Baumaßnahmen zerstört werden. Daher ist für alle beeinträchtigten Schutzgüter ein Ausgleich/Ersatz zu leisten.



Bei der Beurteilung des Eingriffs sind die folgenden fünf Schutzgüter zu berücksichtigen:

Boden

Boden ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere und dient als Filter und Speicher für Grundwasser. Jede Verdichtung und Versiegelung durch Baumaßnahmen beeinträchtigt die Funktionen des Bodens erheblich und nachhaltig.

Nachfolgend einige Beispiele für:

Beeinträchtigungen:

- Versiegelung durch Bebauung oder Befestigung als Weg/ Terrasse usw.
- Abgrabung/Aufschüttung

Vermeidungsmaßnahmen:

- So wenig wie möglich versiegeln

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen:

- Entsiegelung befestigter Flächen
- Aufwertung gestörter Bodenstrukturen durch Bepflanzung bzw. Umwandlung von Acker in Grünland, Brachflächen oder Saumstreifen – für die Umsetzung kommen eine Sukzession oder eine Ansaat mit Wildpflanzen aus gebietseigenen Herkünften infrage

Wasser

Wasser ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Einige Lebensraumtypen (wie Feuchtgrünland, Sümpfe) sind auf hohe Grundwasserstände angewiesen und reagieren empfindlich auf die Absenkung des Grundwassers.

Beispiele für:

Beeinträchtigungen:

- Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung
- Stoffeinträge in Gewässer und Grundwasser
- Absenkung des Grundwassers durch Gräben
- Drainage

Vermeidungsmaßnahmen:

- Wege, Terrassen und Stellplätze wasserdurchlässig befestigen
- Keine Baumaßnahmen in Bereichen mit hohem Grundwasserstand, der dafür langfristig abgesenkt werden müsste

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen:

- Entsiegelung befestigter Flächen
- Anlegen von Senken zur Versickerung des Regenwassers auf dem Baugrundstück

Klima

Luft gehört wie Wasser und Boden zu den abiotischen (die unbelebte Natur betreffenden) Lebensgrundlagen.

Das örtliche Klima wird insbesondere von Sonne, Wind und Relief geprägt und kann durch Bebauung beeinträchtigt werden.

Beispiele für:

Beeinträchtigungen:

- Behinderung von klimaverbessernden Luftströmen durch Gebäude
- Temperaturerhöhung durch Strahlungsreflektion an versiegelten Flächen

Vermeidungsmaßnahmen:

- So wenig wie möglich versiegeln
- Keine Bau- und Pflanzmaßnahmen im Bereich von Kaltluftströmen
- Fassadenbegrünung

Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen:

- Gehölzpflanzungen zur Verringerung der Reflektionswärme und zur Erhöhung der Verdunstung



Arten und Lebensgemeinschaften

Tiere und Pflanzen bilden mit den abiotischen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft Ökosysteme, die empfindlich auf Veränderungen durch den Menschen reagieren.

Beispiele für:

Beeinträchtigungen:

- Bebauung von Lebensräumen wie Grünland, Acker, Hecken etc. und damit Zerstörung der dort vorkommenden Lebensgemeinschaften und Lebensstätten (z.B. von Feldvögeln)
- Zerschneidung zusammenhängender Lebensräume

Vermeidungsmaßnahmen:

- Vorhandene Strukturen wie Grünland, Saumstreifen, Hecken etc. erhalten
- Einhaltung von Mindestabständen zu vorhandenen Lebensräumen
- DIN 18 920 oder RAS-LP 4 bei Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen beachten

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen:

- Lebensräume mit vergleichbaren Funktionen wie im überplanten Bereich in ausreichender Größe und möglichst nah am Eingriffsort schaffen

Landschaftsbild

Jede Landschaft hat ihre unverwechselbare Eigenart, die sich aus ihrem Relief, der natürlichen Vegetation, den landschaftstypischen Flächennutzungen und den historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen zusammensetzt.

Beispiele für:

Beeinträchtigungen:

- Baumaßnahmen, die aufgrund ihrer Größe oder Form, Materialwahl und Farbe landschaftsuntypisch sind und als störend empfunden werden

Vermeidungsmaßnahmen:

- Landschaftsangepasste Bauweise und Verwendung von landschaftstypischen Materialien

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen:

- Eingrünung des Baukörpers (mehreihige Gehölzpflanzung um Gebäude oder Grundstück)
- Rückbau störender Baukörper

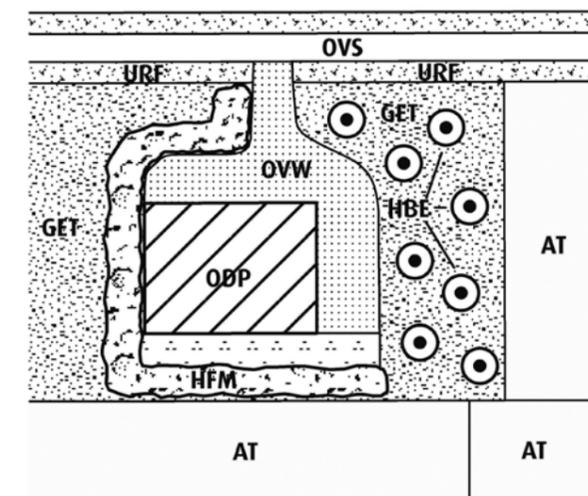
Zusammenfassend müssen Sie bzw. Ihr Landschaftsplaner im Bauantrag nachweisen, dass die von Ihnen geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine angemessene Kompensation für die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild erreichen. Dazu eignet sich eine tabellarische Gegenüberstellung (**Bilanzierung**) der Flächen, auf denen durch den Eingriff Beeinträchtigungen der vorgenannten Schutzgüter stattfinden werden, und der Flächen, die für Kompensation vorgesehen sind.

Insgesamt ist dem Bauantrag im Außenbereich folgendes beizufügen:

1. Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Baufläche und der Kompensationsfläche im Maßstab 1:10.000,
2. Darstellung des derzeitigen Zustands der zu bebauenden Fläche (maßstabgerechter Bestandsplan mit Biotoptypen siehe Abb. nächste Seite, Darstellung der Gehölze mit Angaben zu Art, Standort, Kronendurchmesser, Stammumfang) und Darstellung des Bestands der Kompensationsfläche,
3. maßstabgerechter Freiflächenplan mit Darstellung der geplanten Gebäude und versiegelten Flächen sowie geplanter Bepflanzungs- und evtl. weiterer Ausgleichsmaßnahmen,
4. Pflanzschema (s. Abb. nächste Seite) mit Angaben zu Arten und Größe der Pflanzen und den Pflanzabständen,
5. Bilanzierung von Eingriffs- und Ausgleichs- oder Ersatzflächen wie oben dargelegt,
6. grundbuchliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die sich nicht auf dem Baugrundstück befinden, z.B. über eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Region Hannover als unterer Naturschutzbehörde.

Für die Erstellung dieser Unterlagen wird empfohlen, ein qualifiziertes Landschaftsplanungsbüro zu beauftragen.

Beispiel: Bestandsplan

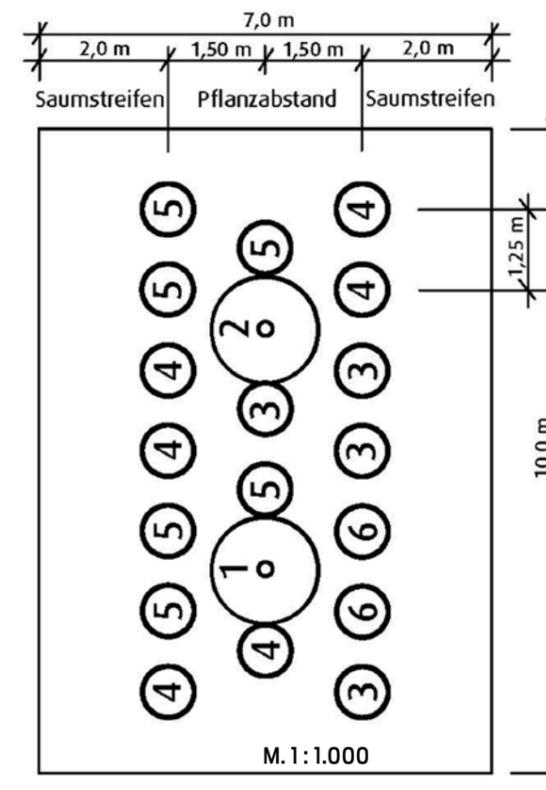


Legende

- OVS Straße
- OVW Wege (Geschottert)
- ODP Landwirtschaftliche Produktionsanlage
- AT Basenreicher Lehm/Tonacker
- GET Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
- GRA Artenarmer Scherrasen
- URF Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
- HFM Strauch- Baumhecke
- HBE Einzelbaum/Baumgruppe

Biotypenkürzel aus:
Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen
Naturschutz und Landschaftspflege in Nds. Heft A4, 2011
von Olaf von Drachenfels

Beispiel: Pflanzschema



Legende

- 1 } Baum- und Straucharten
- 2 } aus Info Nr. 1.2:
- 3 } Liste der heimischen Gehölze
- 4 } in der Region Hannover
- 5 }
- 6 }

Sind Gehölzpflanzungen als Ausgleich geplant, so sollen ausschließlich heimische Laubgehölze (s. Info Nr. 1.2 – Liste der heimischen Gehölze in der Region Hannover) gebiets-eigener Herkunft – z.B. aus gesicherter forstlicher Herkunft stammendes, regionaltypisches Pflanzenmaterial verwendet werden.

Bei Bauvorhaben im Außenbereich sind folgende Unterlagen für den Bauantrag zu erstellen:

1. Übersichtskarte
2. Darstellung des Zustands betroffener Flächen
3. Darstellung des geplanten Vorhabens sowie der geplanten Ausgleichs- und Ersatzflächen
4. Pflanzschema
5. Bilanzierung
6. Grundbuchliche Sicherung

Hilfreich ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Naturschutzbehörde, um die Genehmigungsfähigkeit der Standorte für das Vorhaben und die Ausgleichsmaßnahme abzuklären.

Neben der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht sind Schutzbestimmungen von geschützten Gebieten und Objekten zu beachten. Schließlich ist überall, d.h. auch im Innenbereich, der Artenschutz (§§ 39, 44 BNatSchG) zu berücksichtigen. (s. auch Faltblatt zum Artenschutz)

Sollten Sie noch Fragen haben, beraten wir Sie gern:

Region Hannover
Fachbereich Umwelt
Höltysteße 17
30171 Hannover
Tel. 0511/616-2 26 41

Fachliche Bearbeitung und Fotos:
Region Hannover,
Ute Kramer
(Textteile aus Info 1 Naturschutz LK Osterode)

Zeichnungen:
Region Hannover,
Gabriele Fortner

Gestaltung:
Region Hannover,
Team Medienservice & Post

Druck:
Region Hannover,
Team Medienservice & Post

Stand:
12/2014

gedruckt auf 100% Recyclingpapier